Zu § 5

1. Wenden wirtschaftliche Unternehmen, die von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach § 2 Abs. 1 EBV befreit sind, freiwillig ganz oder teilweise die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften an, so unterliegen sie nicht der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO.

2. Bei Freistellung auf Grund von Abs. 2 kann von folgenden Richtwerten ausgegangen werden

– Zusammenfassung der Prüfung von 3-Jahresabschlüssen:
Betriebe bis zu 6 Mio. € Anlagevermögen,

– Zusammenfassung der Prüfung von 2-Jahresabschlüssen:
Betriebe mit

einem Betriebszweig bis zu	7,5 Mio. €
zwei Betriebszweigen bis zu	17,5 Mio. €
mehr als zwei Betriebszweigen bis zu	20,0 Mio. €

Anlagevermögen.
Das Anlagevermögen ist hierfür zu den Anschaffungs- und Herstellungswerten ohne Abzug von Zuwendungen anzusetzen.

3. Vor der Entscheidung über die Freistellung ist dem zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.